

Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister
FB14

06. Mai 2024

V 053/2024

Vorlage

an den
**Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung (ASO),
Finanzausschuss (FA), Verwaltungsausschuss (VA),
Rat**

Zweckvereinbarung über die Unterbringung von Fundtieren, von gefährlichen Hunden im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden sowie von aus veterinärrechtlichen Gründen sichergestellten Tieren; 2. Änderung

Die Stadt Helmstedt betreibt auf ihrem Gebiet ein Tierheim, mit dem sie ihrer gesetzlichen Aufgabe als Fund- und Gefahrenabwehrbehörde nachkommt. Dieses wurde in den Jahren 2002 bis 2005 mit finanzieller Beteiligung einiger Partnerkommunen errichtet. In der Folge wurde für den lfd. Betrieb des Tierheims mit diesen Partnerkommunen eine Zweckvereinbarung geschlossen, in der es vorrangig um die Verteilung der lfd. Kosten geht. Diese Zweckvereinbarung ist im Jahre 2015 bereits einmal geändert worden und die Gemeinde Lehre ist zwischenzeitlich auch aus dem Kreis der Partner ausgeschieden.

Die Aufteilung der anfallenden Kosten wurde bisher wie folgt geregelt:

Die Stadt Helmstedt trägt 75% der beim Betreiber (Tierschutzverein Helmstedt) anfallenden Personalkosten (diese aktuell gedeckelt auf 150.000 €) und 50% der lfd. Bewirtschaftungskosten. Der Landkreis beteiligt sich mit einem Pauschalbetrag von jährlich (lediglich) 1.600 €. Die verbleibenden Personal- und Bewirtschaftungskosten teilen sich die Partnerkommunen entsprechend ihrer Einwohnerzahl. Das hat im Ergebnis gem. Abrechnung 2022 (für 2023 wird das wegen der Erhöhung des Mindestlohnes deutlich mehr; Abrechnung liegt jedoch noch nicht vor) zu folgenden finanziellen Belastung geführt:

Stadt Helmstedt ca. 113.000 €
Stadt Königslutter am Elm ca. 33.000 €
Samtgemeinde Nord-Elm ca. 12.000 €
Samtgemeinde Grasleben ca. 10.000 €
Landkreis Helmstedt 1.600 €

Diese Kostenverteilung stellt sich trotz der Tatsache, dass aus der Stadt Helmstedt die deutlich größte Anzahl an Tieren „eingeliefert“ wird, ersichtlich für die Stadt Helmstedt als ungünstig und „ungerecht“ dar. Es ist daher Mitte vergangenen Jahres Kontakt zu unseren Partnern aufgenommen worden, um zukünftig eine gerechtere Verteilung herbeizuführen. In diesem Prozess hat die Samtgemeinde Velpke Ihr Interesse bekundet, der zu ändernden Zweckvereinbarung beizutreten.

Verwaltungsseitig ist sich darauf verständigt worden, ausgehend von einer jeweils fünfjährigen Betrachtung zukünftig die Anzahl der im Tierheim aufgenommen Tiere heranzuziehen, was zu der als Anlage im Entwurf angefügten geänderten Zweckvereinbarung geführt hat. Eine noch gerechtere zusätzliche Berücksichtigung der jeweiligen Verweilzeiten wäre zu aufwendig und wurde verworfen.

Finanziell hat/hätte diese Änderung wiederum ausgehend von der Abrechnung 2022, die wie o. erwähnt jedoch aufgrund der mittlerweile deutlich höheren Personalkosten ab 2023 nicht mehr aktuell ist, folgende Auswirkungen:

Stadt Helmstedt ca. 87.000 €
Stadt Königslutter am Elm ca. 17.000 €
Samtgemeinde Nord-Elm ca. 10.000 €
Samtgemeinde Grasleben ca. 15.000 €
Samtgemeinde Velpke ca. 18.000 €
Landkreis Helmstedt ca. 22.000 €

Unabhängig von der zukünftigen Verteilung der lfd. Kosten ist mit den Verwaltungen der Partner abgestimmt worden, dass die Kosten in Höhe von ca. 20.000 € für die investiv in diesem Jahr anstehende Heizungserneuerung i. H. v. 10.000 € von der Samtgemeinde Velpke getragen werden. Der Rest wird entsprechend der zukünftigen prozentualen Aufteilung der abzuschließenden Zweckvereinbarung unter den weiteren Partnern aufgeteilt.

Nach Abschluss dieser Zweckvereinbarung wird auch der mit dem Tierschutzverein bestehende „Betreuungsvertrag“, der die Aufgabenwahrnehmung und die Kostentragung des Tierheimbetriebes regelt, anzupassen sein. Dabei beabsichtigt die Verwaltung, die bisherige Deckelung der Personalkosten grds. beizubehalten, hier aufgrund der regelmäßigen Erhöhung des Mindestlohnes jedoch eine automatische Anpassung zu vereinbaren. Der konkrete Inhalt des zu ändernden Betreuungsvertrages muss jedoch noch mit dem Tierschutzverein abgestimmt werden und wird dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage beigefügte 2. Änderung der „Zweckvereinbarung Tierheim“ wird beschlossen. Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)

Anlage

2. Änderung

der Zweckvereinbarung über die Unterbringung von Fundtieren, von gefährlichen Hunden im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) sowie von aus veterinärrechtlichen Gründen sichergestellten Tieren vom 18.03.2008 in der Fassung der am 01.01.2015 in Kraft getretenen 1. Änderung

zwischen

der Stadt Helmstedt

- nachfolgend Stadt genannt –

und

dem Landkreis Helmstedt,

der Stadt Königslutter am Elm

sowie den Samtgemeinden Grasleben, Nord-Elm und Velpke

- nachfolgend Kommunen genannt –

Präambel

Die Stadt Helmstedt betreibt auf ihrem Gebiet ein Tierheim, mit dem sie ihrer gesetzlichen Aufgabe als Fund- und Gefahrenabwehrbehörde nachkommt. Der Neubau des Tierheims erfolgte in den Jahren 2003 bis 2005 mit erheblicher finanzieller Beteiligung aller Kommunen mit Ausnahme der Samtgemeinde Velpke. Durch diese Zweckvereinbarung, die eine Zweckvereinbarung aus dem Jahre 2008 in der Fassung einer ersten Änderung ersetzt und die gemäß § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2024 (Nds. GVBl. S. 63) in der derzeit gültigen Fassung erfolgt, übernimmt die Stadt die Unterbringung von Tieren aus den genannten Kommunen gegen eine finanzielle Beteiligung der Kommunen am Betrieb des Tierheimes. Die Samtgemeinde Velpke wird erstmalig Vereinbarungspartner.

§ 1

Die Stadt verpflichtet sich, die vorhandenen Kapazitäten des Tierheimes gleichermaßen in der Reihenfolge der Einlieferung aller Beteiligten für ihre Fundtiere, für gefährliche Hunde im Sinne des NHundG und sonst aus Gefahrenabwehrgründen sichergestellte Hunde sowie für aus veterinärrechtlichen Gründen (z. B. Tierschutz, Tierseuchen) unterzubringende Tiere zur Verfügung zu stellen.

§ 2

Die Stadt ist während der Dauer der Vereinbarung für die Verwahrung und Versorgung der von den Kommunen eingelieferten Tiere verantwortlich. Die Kommunen übertragen in diesem Umfang diese ihnen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit obliegende Aufgabe an die Stadt.

Den Kommunen ist bekannt, dass zwischen der Stadt und dem Kreis-Tierschutzverband Helmstedt e. V. ein Vertrag besteht, nach dem das Tierheim durch den Kreis-Tierschutzverband betrieben wird. Sofern es nach Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung zu Änderungen kommen sollte, die sich auf die Betriebsführung bzw. den Vertrag mit dem Kreis-Tierschutzverband auswirken, werden diese vorab mit den Kommunen abgestimmt.

§ 3

Eine Vermittlung und Abgabe von aufgenommenen gesunden Tieren ist erst nach Ablauf von zwei Wochen nach Aufnahme der Tiere zulässig, sofern nicht im Einzelfall entweder durch die betroffene Kommune unverzüglich nach Aufnahme des Tieres schriftlich besondere Einschränkungen mitgeteilt werden oder unverhältnismäßig hohe Kosten entstehen.

§ 4

Die jährlichen Unterbringungskosten, die in der Anlage ihrer Art nach benannt sind, und die Personalkosten (diese ggf. bis zur jeweils mit dem Kreis-Tierschutzverband vereinbarten Kappungsgrenze; Stand 03/2024: 156.000 €) werden entsprechend der Anzahl der aus den einzelnen Kommune aufgenommen Tiere aufgeteilt. Maßgeblich dafür ist ein prozentualer Mittelwert der zurückliegenden 5 Jahre, für die vollständige Aufnahmezahlen vorliegen, aktuell mithin die Jahre 2018, 2019, 2021, 2022 und 2023.

Dadurch ergibt sich aktuell folgende Kostenverteilung:

Stadt Helmstedt:	51,4 %
Landkreis Helmstedt:	13,2 %
Stadt Königslutter am Elm:	10,2 %
Samtgemeinde Grasleben:	8,7 %
Samtgemeinde Nord-Elm:	5,7 %
Samtgemeinde Velpke:	10,8 %

Jeweils nach Ablauf von 5 Jahren ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung (mithin erstmalig Anfang 2029) erfolgt eine erneute Bestandsaufnahme der in den zurückliegenden 5 Jahren aufgenommenen Tiere und beginnend mit dem jeweiligen Kalenderjahr eine Neufestlegung der prozentualen Kostenaufteilung.

Maßgebend für die Höhe der umzulegenden Kosten ist die vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises geprüfte Abrechnung, die die Stadt auf der Grundlage der Abrechnung des Kreis-Tierschutzverbandes und einer stadtinternen Abrechnung der Immobilienwirtschaft erstellt. Die Kommunen haben Anspruch auf Einsichtnahme in die Abrechnungsunterlagen. Die Stadt hat die Abrechnung bis zum 01.07. des dem jeweiligen Rechnungsjahr folgenden Jahres vorzunehmen. Der sich dann ergebende jeweilige Rechnungsbetrag ist vier Wochen nach Übersendung der Abrechnung durch die Stadt fällig. Die Stadt ist berechtigt, in der Abrechnung zugleich eine Vorauszahlung in Höhe des Rechnungsbetrages für das Folgejahr zu verlangen. Diese Vorauszahlung wird jeweils zur Hälfte am 01.09. des lfd. Jahres und am 01.03. des Folgejahres fällig.

Alle weiteren Betriebskosten, insbesondere die Kosten der baulichen Unterhaltung, werden grds. von der Stadt getragen. Bei größeren, nachträglichen Investitionen in das Gebäude verpflichten sich die Partner, im Einzelfall eine angemessene Kostenbeteiligung zu vereinbaren.

§ 5

Sollte der mit dem Kreis-Tierschutzverband Helmstedt e. V. abgeschlossene Vertrag über den Betrieb des Tierheimes enden, verpflichten sich Stadt und Kommunen, Einvernehmen über den weiteren Betrieb und die zukünftige Kostenverteilung herbeizuführen. Bis dahin gilt die Kostenregelung des § 4 inhaltlich entsprechend weiter.

§ 6

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie wird von der Stadt Helmstedt im Amtsblatt des Landkreises öffentlich bekanntgemacht.

Eine Kündigung kann von jedem Vertragspartner bis zum 30.06. jeden Jahres zum Ende des darauffolgenden Kalenderjahres erfolgen. Die Vereinbarung wird dann mit den jeweils verbleibenden Partnern fortgesetzt.

Im Falle einer Auflösung der Vereinbarung oder des Ausscheidens einzelner Kommunen gehen die durch die Stadt gemäß § 2 übernommenen Aufgaben auf die betroffene Kommune zurück und werden zukünftig in eigener Zuständigkeit ausgeführt.

§ 7

Sofern eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden sollte, oder sich zwischen den Parteien Unklarheiten über einzelne Bestimmungen ergeben, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Vielmehr verpflichten sich die Parteien für diesen Fall, im Sinne einer partnerschaftlichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit eine einvernehmliche künftige Regelung herbeizuführen.

Gebietskörperschaft

Datum

Unterschrift

Stadt Helmstedt

Landkreis Helmstedt

Stadt Königslutter am Elm

Samtgemeinde Grasleben

Samtgemeinde Nord-Elm

Samtgemeinde Velpke

Anlage

Aufstellung der umzulegenden Bewirtschaftungskosten des Tierheimbetriebes

Grundsteuer

Wasser / Abwasser

Abfallentsorgung

Schornsteinfegergebühren

Strom

Heizung

Futterkosten

Tierarztkosten

Tierkörperentsorgungskosten

Reinigungsmittel

Versicherungen / Berufsgenossenschaft